

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 8

Artikel: Hundert Jahre später
Autor: lustus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155766>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gotthelf fehlte zwar die Anmut nicht; als höhere Sehnsucht erhebt sie sich bisweilen über den Tumult seiner Werke mit der Stille des im Gemüt geläuterten Fühlens. Als Ingenium aber, das die schwere Aufgabe erfüllt hat, sich der Gemeinschaft einzuordnen, gehört er dem Wesen beider Dichter an, von denen Plato spricht, dem Wesen des freudebringenden, auf den er glaubt verzichten zu müssen, und dem Wesen des andern, den er sich zu wahren bestrebt.

Hundert Jahre später.

Von Justus.

Die hochinteressanten Aufschlüsse E. Hermann Müllers in den letzten Nummern der Monatshefte über die Greuel von Wildensbuch waren kulturhistorisch und medizingeschichtlich äußerst verdienstvoll. Es würde aber ihren inneren Wert schwächen, wenn sie zu der Ansicht verleiten würden, was sich vor hundert Jahren in Wildensbuch zutrug, sei in unserer aufgeklärten Zeit ausgeschlossen. Um einer solchen Urteilsbildung, der unser Selbstbewußtsein, ich möchte fast sagen unser psychisches Selbstschußbedürfnis entgegenkommt, vorsorglich zu begegnen, referiere ich kurz über einen Vorgang aus der Nachkriegszeit, der zwar nicht im Blut verendete, aber in der psychischen Disposition den Wildensbucher Greueln nahe verwandt war. Daß das, was ich davon zu melden weiß, dem wirklichen Leben entnommen ist, mag schon dadurch angedeutet sein, wie ich meine Mitteilungen wider meine Gewohnheit mit einem Pseudonym zeichne, um nicht durch Nennung meines Namens die Akteure der Geschichte dem Erkennen preiszugeben.

Diese leben nämlich in der Hauptsache noch: Es sind ein rechtschaffener Mann A, der auch heute noch eine verantwortungsvolle Vertrauensstelle bekleidet, und Mitglied der Kirchenpflege und Schulpflege seiner Wohngemeinde ist; seine geistig etwas exaltierte Frau; der rustiköse Untergebene B jenes Mannes A.

Diese drei lebten und arbeiteten in einer stattlichen Ortschaft des offenen schweizerischen Mittellandes jahrelang im guten Einvernehmen mit- und nebeneinander. Nichts schien das Verhältnis trüben zu können. Da erkrankte plötzlich der Sohn des Ehepaares A in seinem zwölften Lebensjahre unter Erscheinungen, die keiner der herbeigerufenen Landärzte zu deuten vermochte; vermutlich an Blutzersehung infolge eines hereditären Organfehlers. Der Knabe starb gerade an seinem dreizehnten Geburtstage. Die Eltern trösteten sich schließlich an den noch lebenden drei jüngeren Töchtern über den grausamen Verlust des einzigen Sohnes hinweg.

Das zweite Kind, das älteste Töchterchen, kam in sein zwölftes Jahr. Auch es fing auf unerwartete Weise an zu kränkeln. Ohne daß die Ärzte sich bei einer bestimmten Diagnose fanden, serbelte es seinem

dreizehnten Geburtstage entgegen. Die Mutter wurde von Stunde zu Stunde aufgeregter. So ungewiß die Krankheit war, so gewiß war sie, daß ihr zweites Kind ihr ebenfalls an seinem dreizehnten Geburtstage genommen würde. Diese Gewißheit der Mutter und die Ungewißheit der Ärzte rückten die Krankheit für das Ehepaar A in die Sphäre des Geheimnisvollen, und sie suchten in dieser die Ursache für den Tod ihres ersten und für das Leiden ihres zweiten Kindes. Bald genug versank die ratlose Mutter in die unerschütterliche Überzeugung, es sei beidemale nicht mit natürlichen Dingen zugegangen. Sie riß auch ihren Ehemann in diesen Glauben nach. Beide forschten in der okkulten Literatur (insbesondere im sog. siebenten Buch Moses) nach der okkulten Krankheitsursache.

Sie wurden dadurch belehrt, daß es mitten im klaren Tage machtvolle Hexerei gibt, und sie stellten fest, daß ihre beiden Kinder unbedingt verhext worden seien, da alle Symptome mit den Angaben in den Schwarzkunstabreviaren übereinstimmten. Sie kamen überein, das Unheil könne nur durch den „bösen Blick“ des Untergebenen B angerichtet worden sein. Sie musterten den vermutlichen Täter tagtäglich unter diesem Vorurteil und diese Musterung festigte ihren Verdacht.

Sie entschlossen sich endlich, auch von Drittpersonen die Begründung dieser internen Gewißheit geben zu lassen. Frau A reiste zu den Mönchen in einem Schweizerstädtchen X, von deren Kraft gegen die dunkeln Mächte sie vernommen hatte. Der Pater beschrieb ihr den „Täter“ nach Merkmalen und persönlichen Verhältnissen derart, daß sich der Verdacht bei ihr auf den Untergebenen zur Gewißheit festigte und zugleich gab er ihr ein Amulett und die Mahnung bei, der kranken Tochter beim Einschlafen die Bibel auf die Brust zu legen, damit sie beides vor der Wirkung des Schwarzkünstlers schütze.

Und nun begann ein zähes Ringen der Eheleute A gegen den Untergebenen B. Das ganze Dorf wurde nach Beweisen für das schändliche Tun des Untergebenen B durchforstet. Ein sonst klarer Nebengestellter beobachtete den B unablässig und er stellte fest, daß diesem tatsächlich der „böse Blick“ eigne und daß er sich in verdächtiger Nähe der Familie A herumtrieb. Der getrennt lebende eigene Bruder des B erklärte, der B habe auch ihn durch Hexerei umbringen wollen; eines Nachts sei er durch einen furchtbaren Schmerz auf der Brust aufgeschreckt worden; er habe aber Geistesgegenwart genug besessen, um rechtzeitig ein Küchenmesser zu holen und es in den Türpfosten zu rammen; am andern Morgen sei der B mit einer langen Schramme im Gesicht gezeichnet gewesen. Ein sonst aufgeklärtes Mitglied des örtlichen Gemeinderates bestätigte, daß der B nach den Regeln des siebenten Buches Moses vorgegangen sein müsse, er kenne dieses Buch ebenfalls ganz genau. Die Nachbarn der Familie B sagten aus, diese habe Reizwellen ins Aamin gehängt, verbrenne darunter Kräuter und lese dabei im engen Kreise gegen Mitternacht geheimnisvolle Schriften laut vor. Auch von anderen Personen im Orte, so auch vom Präsi-

denten der Kirchenpflege, mußte man des Bestimmtesten zu erzählen, daß sie in gleicher Weise der schwarzen Kunst sich verschrieben hätten.

Als das Töchterchen trotz alledem an der geheimnisvollen Krankheit ungefähr an seinem dreizehnten Geburtstage starb, wurde die Lage der Eheleute A verzweifelt und eine ungeheuerliche Aufregung bemächtigte sich des halben Dorfes. Der Ehemann A verzehrte sich zum Skelett. Er konnte kaum mehr seine Arbeit verrichten. Bei seiner vorgeordneten Stelle drang er auf sofortige Bestrafung und Entlassung des B. Nur dessen vorsorgliche Dispensation nahm dem A die Gelegenheit, das geplante Revolverattentat auf ihn auszuführen. Die Ehefrau A lief von einem Anwalt zum andern und von einer Amtsstelle zur anderen, um eine Anzeige wegen Mordes durch Hexerei gegen den B zu erwirken. Als niemand darauf eingehen wollte, erließen die Eheleute A in den Zeitungen große Inserate, worin sie den „ihnen bekannten Mörder“ öffentlich vor der Fortsetzung seines verbrecherischen Treibens warnten.

Das führte zur Auslösung. Der öffentlich denunzierte B klagte beim Gerichte wegen Ehrverletzung. Die Eheleute A beharrten unter Nennung der von uns erwähnten „Zeugen“ auch vor den Richtern darauf, daß B ihre beiden Kinder durch seine Teufelskünste getötet habe. Das Gericht lehnte selbstverständlich die Ladung der Zeugen ab und verurteilte die Eheleute A zu einer Geldstrafe. Dieses Urteil dämpfte die Erregung im Dorfe und auch die Tatenenergie der Eheleute A. Sie ergaben sich zufolge ihres angewöhnten Respektes vor der Obrigkeit in stille Resignation. Die beiden verbliebenen Kinder wurden umgetauft, obwohl ihr Vater Kirchenpfleger der ursprünglichen Konfession war. Die Ehefrau A ging zur „christlichen Wissenschaft“ über.

Das hinderte nicht, daß auch das dritte Kind mit seinem zwölften Jahre wiederum unter jenen unerklärlichen Erscheinungen dahinsiechte. Diesmal ertrugen die beiden Eheleute A den Verlust mit jener stumpfen Gleichgültigkeit, die als Letargie der früheren Exaltation gefolgt war und die zeigt, daß die bedauerlichen Leute innerlich ihre früheren Ansichten noch nicht überwunden haben.

Wenn dieser Fall aus allerjüngster Zeit auch zufolge der rechtzeitigen Vorsichtsmaßnahmen der Vorgesetzten gegenüber dem B und durch das kräftige Auftreten des Richters gegenüber den Eheleuten A sich auch nicht in jener grauenhaften Weise der Wildensbucher Erzesse ausleben konnte, so beweist er doch, daß die psychologischen Grundlagen zu solchen Erzessen auch heute noch vorhanden sind. Es war geradezu beängstigend, wie sich diese mystisch-pathologische Disposition bei einem Großteil der Dorfbevölkerung enthüllte, die alle „Aufklärung“ der modernen Schule und „Kulturinstitutionen“ genossen hatte.

Wir werden also vorsichtigerweise die Grundtatsachen der Wildensbucher Greuelthaten nicht als eine erledigte historische Angelegenheit betrachten und uns nicht allzusehr auf den Fortschritt der Kultur verlassen dürfen, wenn wir nicht von der Explosion latenter Dispositionen

mitten in unserem Zeitalter gelegentlich überrascht werden und wenn wir manchen sonderbaren Erscheinungen der Gegenwart nicht ratlos gegenüberstehen wollen.

Nochmals „Die vielsprachige Schweiz“.

Von Gerhard Boerlin.

Das von Hermann Weilenmann unter diesem Titel herausgegebene Buch lockt trotz der eingehenden Besprechung in unsern Hefen durch Herrn Pfarrer Blocher, sich noch einmal damit auseinanderzusetzen.

Schon beim Titel und, nach anderer Richtung, beim Untertitel: eine Lösung des Nationalitätenproblems stockt man bei festem Zugriff: Wenn mit dem Titel nur gesagt werden soll, daß in der Schweiz verschiedene Sprachen gesprochen werden, so ist das nichts der Schweiz eigentümliches, weil es heute kaum einen Staat gibt, in dem das nicht zutrifft; selbst das so einheitlich erscheinende Frankreich hat Bevölkerungsgruppen, welche italienisch, baskisch, bretonisch, flämisch und nun vor allem auch deutsch sprechen und zwar mit steigendem Selbstbewußtsein. Wenn aber mit dem Titel angedeutet werden sollte, daß die Vielsprachigkeit eine Eigenschaft des „Schweizervolks“ (S. 197) oder zur Seele der Eidgenossenschaft gehöre, wie es an einer anderen Stelle heißt (S. 226), so müssen dagegen schwere Bedenken ausgesprochen werden. Der gemeinsame Wille zum eigenen Staat, wie Weilenmann es gerade in der letzten Seite seines Buches sehr gut ausführt, hat mit der Sprache nichts zu schaffen, weil dieses Staatswesen eben nicht auf eine Vereinheitlichung aller Lebensgemeinschaften geht. Der gemeinsame Wille zielt auf eine politische Gemeinschaft, aber sonst gibt es kein anderes Land, wo in gedrängtestem Raum eine derartige Mannigfaltigkeit des Volkstums herrscht und gepflegt und gehegt wird, als bei uns. Und diese mannigfaltige Eigenart ist jeweils nur auf dem Boden eines bestimmten Volkstums mit einheitlicher Sprache möglich. Die Bedeutung der Sprache für das Volkstum scheint mir vom Verfasser nicht richtig gewürdigt zu werden: als ob die Sprache nur ein Verständigungsmittel wäre, und nicht das Werkzeug zu den höchsten Erkenntnissen und Ausdruck der tiefsten Seelenempfindungen. Das ganze Buch schildert im wesentlichen den Geltungsbereich der Sprache im äußern staatlichen Leben, damit ist ihre Bedeutung für das Volkstum, als dessen edelste Schöpfung sie hinwiederum erscheint, doch kaum nur gestreift, geschweige denn erschöpft. Als Äußerung des Volkstums oder der Volkheit, wie Goethe den Ausdruck geprägt hat, betrachtet, sind die einzelnen Volksstämme der Schweiz aber — glücklicherweise — einsprachig. Es leben wahrhaftig nicht zwei oder gar drei Sprachen in ihrer Brust! Was als Mehrsprachigkeit sich kund gibt, ist nur die